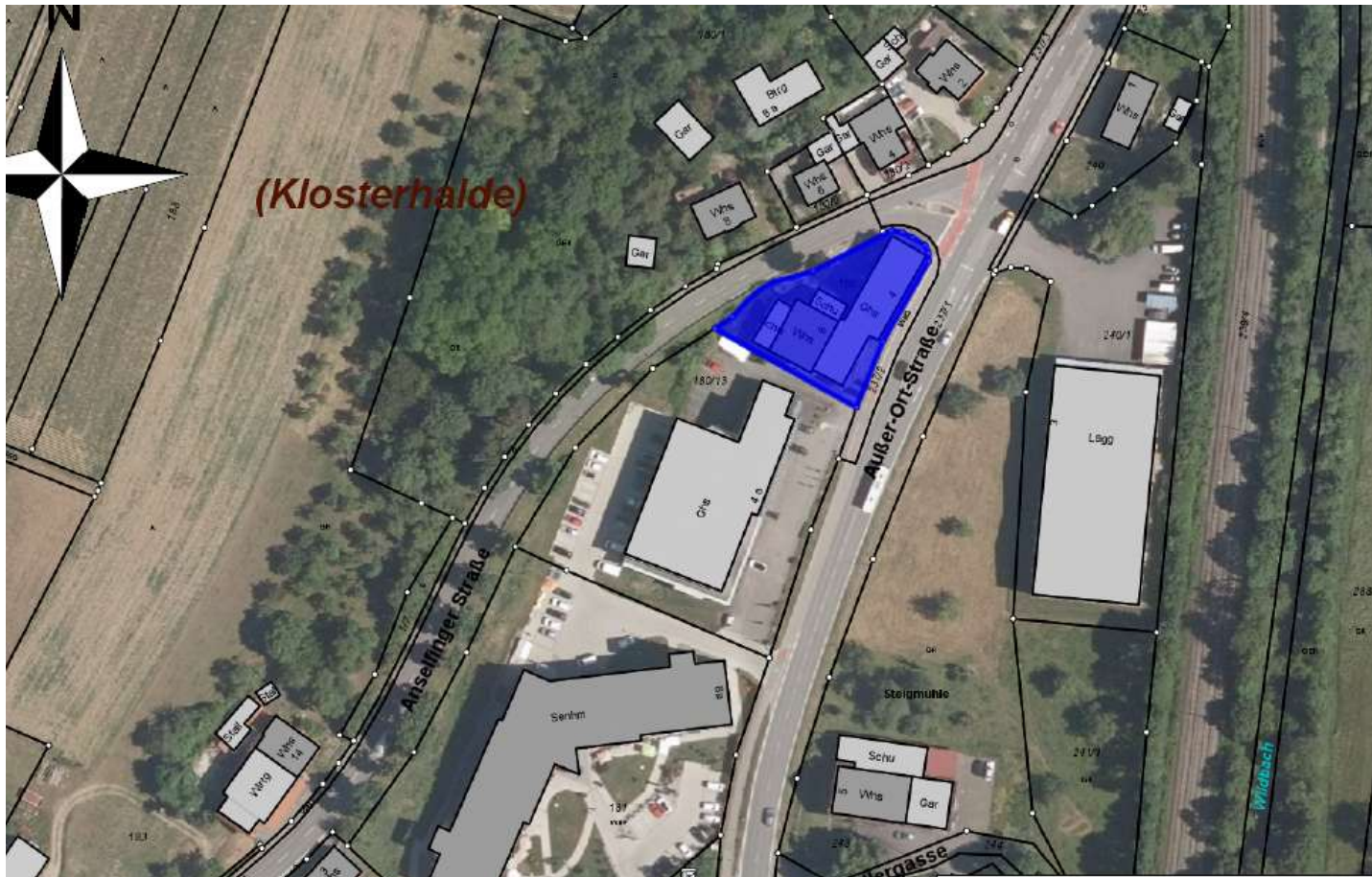
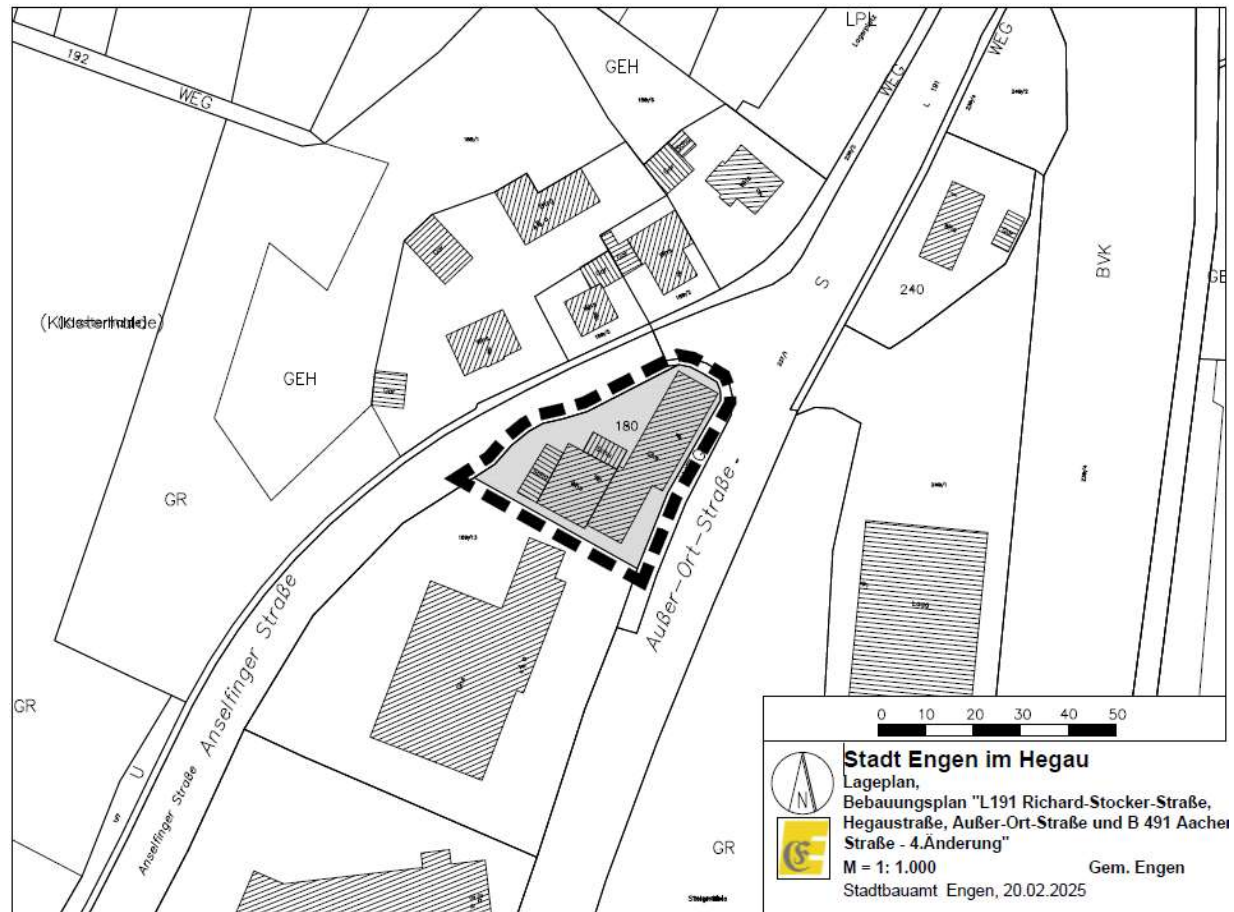


Bebauungsplan „L 191 Richard-Stocker-Straße, Hegaustraße, Außer-Ort-Straße und B 491 Aacher Straße – 4.Änderung“ Engen und Anselingen



Bebauungsplan „L 191 Richard-Stocker-Straße, Hegaustraße, Außer-Ort-Straße und B 491 Aacher Straße – 4.Änderung“ Engen und Ansefingen



Bebauungsplan „L 191 und B 491 – 4.Änderung“

Ausgangssituation:

- Genehmigung Spielothek 2011 im Gebäude Flst Nr. 180 Außer-Ort-Str. 4
- Derzeit 8 Spielgeräte in Spielothek und 2 Spielgeräte in Bistro
- Aktueller Bebauungsplan setzt SO Einzelhandel fest – Spielothek unzulässig – Objekt hat reinen Bestandsschutz

Rechtsgrundlage:

- Spielhallen außerhalb des Kerngebiets sind nur bis 8 Geldspielautomaten bzw. 100 m² zulässig

Problem:

- Reduzierung der Spielgeräte von 8 auf 7 und Entfall der 2 Spielgeräte in Bistro
- Städtebaulich geeignete Fläche Spielothek soll dort gehalten werden können

Ergebnis:

- TUA 20.02.25 Aufstellungsbeschluss 4.Änderung Bebauungsplan „L 191 und B 491“ Engen und Anselfingen für Flst Nr. 180 – Festsetzung SO Spielhalle

Kostenübernahmevertrag vom 18.07.25



Kostenübernahmevertrag zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „L191 und B491“ Engen und Anselfingen

zwischen

der Stadt Engen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Harsch, Hauptstraße 11,
78234 Engen
– nachfolgend Stadt genannt –

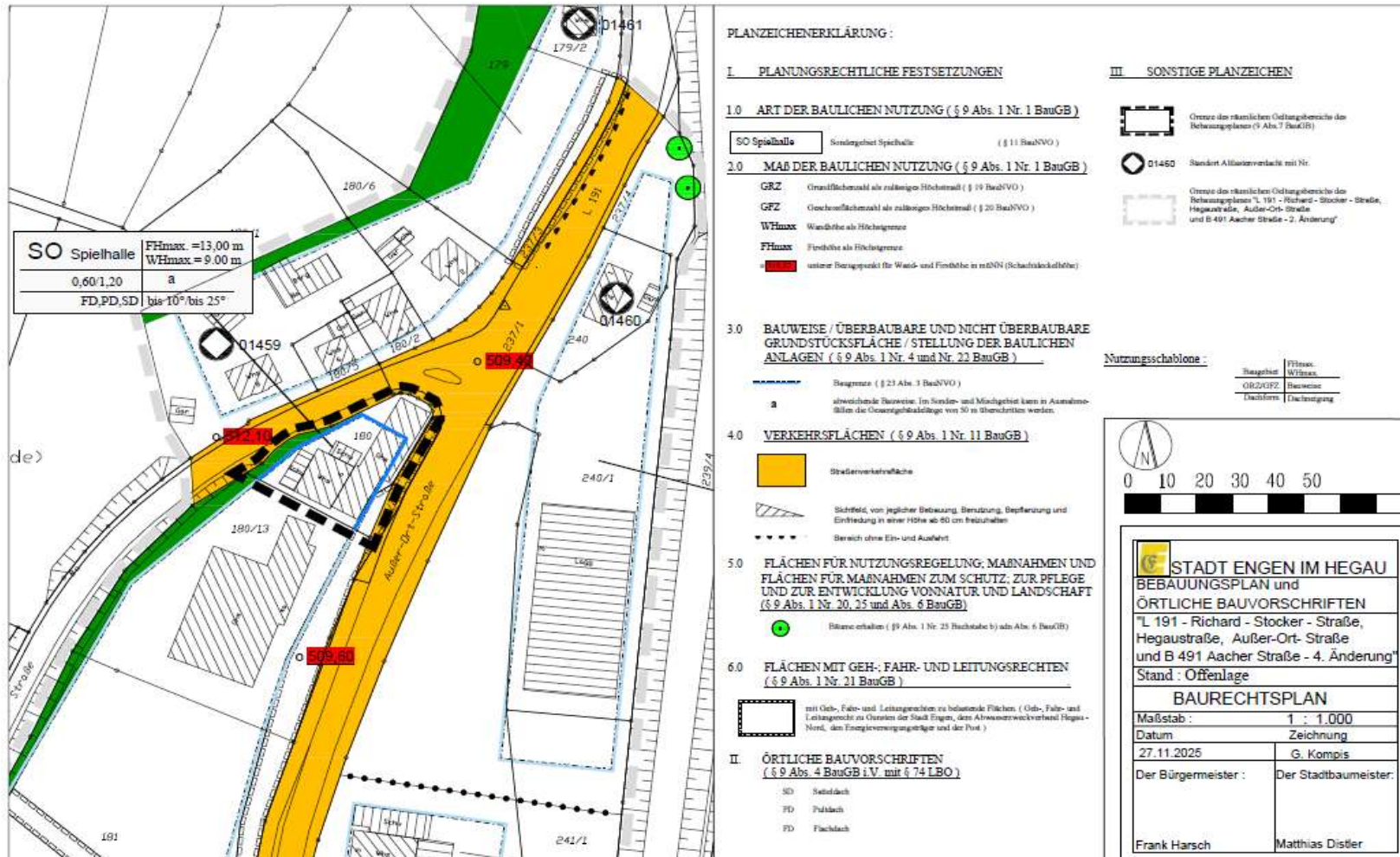
und

– nachfolgend Vorhabenträger genannt –

Vorbemerkung

Die Stadt Engen beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans „L191 und B491“ im Bereich der Kreuzung von Außer –Ort-Straße und Anselfinger Straße, 78234 Engen. Diese 4. Änderung liegt jedenfalls auch im Interesse des Vorhabenträgers, der deshalb bereit ist, die hierfür entstehenden Kosten zu übernehmen.

Baurechtsplan „L 191 und B 491 – 4.Änderung“



Bebauungsplan „L 191 und B 491 – 4.Änderung“

Textliche Festsetzungen:

- Ausweisung Sondergebiet § 11 Abs. 1+2 BauNVO – SO Spielhalle
- Unterbringung kerngebietstypische Spielhalle
- Einhaltung aktueller gesetzlicher Obergrenze (12 Geldspielautomaten)
- Weitere Festsetzung aus ursprünglichem Bebauungsplan übernommen

Begründung:

- 4.Änderung ersetzt Festsetzung aus Ursprungsbebauungsplan 2011
- Vereinfachtes Verfahren § 13 BauGB kann angewandt werden
- FNP weist SO Einzelhandel aus – im Zuge nächster Änderung/Ergänzung anpassen
- Ziel Unterbringung kerngebietstypischer Spielhallen und Einhaltung der Verordnung über Spielgeräte (Spielverordnung)
- Festlegen Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Spielhallen“
- Gesetzlich vorgegebene Obergrenze (max. 12 Geldspielautomaten, 150 m² Grundfläche) ist einzuhalten

Bebauungsplan „L 191 und B 491 – 4.Änderung“

Weiteres Vorgehen:

- TUA stimmt Kostenübernahmevertrag zu
- TUA billigt die Planung Bebauungsplan „L191 und B491“ 4.Änderung Engen und Anselfingen
- TUA beauftragt Verwaltung Offenlage durchzuführen